



HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2019

Kleine Anfrage

Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 11.03.2019

Übertragung von Sicherheitsaufgaben in Ministerien, Landesdienststellen und Landesbetrieben an nicht tarifgebundene private Sicherheitsfirmen

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die „CIBORIUS Security & Service Solutions Frankfurt am Main GmbH“ ist Teil der bundesweit auftretenden Ciborius Gruppe. Keine der Ciborius-Gesellschaften ist Mitglied im Arbeitgeberverband BDSW und daher nur an allgemein verbindliche Tarifverträge gebunden.

Mehrere hessische öffentliche Auftraggeber werden auf der Homepage der Ciborius-Gruppe als Referenz genannt. Darunter der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, der Südhessische Klinikverbund, sowie die Städte Darmstadt und Frankfurt.

Laut Informationen der Gewerkschaft ver.di vereinbart Ciborius die Anwendung des Bundesrahmenmanteltarifvertrages (BRMTV) in den Arbeitsverträgen (nicht jedoch die hessischen Mantel- und Entgelttarifverträge). Trotzdem – und damit tarifvertragswidrig – stellt die CIBORIUS Security & Service Solutions Frankfurt am Main GmbH neu eingestellten Beschäftigten bis zu 238 Euro für Dienstkleidung in Rechnung. Dieser Betrag wird dann in vier Raten von den Lohnabrechnungen einbehalten. ver.di liegen die Rechnungen über die Dienstkleidung und die Entgeltabrechnungen in mehreren Fällen vor.

Darüber hinaus wurde von der „CIBORIUS Security & Service Solutions Frankfurt am Main GmbH“ ein Schreiben an mehrere – mutmaßlich alle – Mitarbeiter versandt, in der diese ankündigt „Auf Objekten, wo 12-Stunden-Dienste die Regel sind, und in denen eine Pause gemacht werden kann, werden wir diese Pause zum Abzug bringen. Da dies in der Vergangenheit bereits so gehandhabt wurde, werden wir ab dem 01.03.2019 zu dieser betrieblichen Regelung zurückkehren.“

Weiterhin beklagen Beschäftigte, dass die Kontrollstellen im Justizzentrum Frankfurt nicht in der vorgesehenen Personalstärke besetzt werden können. Dadurch ergäben sich stark belastende Arbeitsbedingungen. Die Beschäftigten berichteten, dass bereits Toilettengänge Probleme darstellen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Hessische Landesregierung bekennt sich ausdrücklich und fortwährend zu einer wirtschaftlichen, transparenten und fairen Vergabe der einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellenden öffentlichen Aufträge.

Diese Grundsätze sind in dem am 1. März 2015 in Kraft getretenen Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetz (HVTG) normiert worden. Ferner regelt das HVTG u.a., dass von öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern beauftragte Unternehmen bei der Ausführung des Auftrags die für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen, konkret ihren Beschäftigten Leistungen nach dem einschlägigen, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder nach dem Mindestlohngesetz gewähren.

Zudem sollen die weitere Stärkung der Mittelstandsfreundlichkeit in der Anwendung und die Nachhaltigkeit in der Beschaffung zusammen mit der Einhaltung und Kontrolle des Mindest- oder Tariflohns durch die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer und deren Subunternehmen weitere zentrale Aspekte der diesbezüglichen Bemühungen der Landesregierung sein.

Zu der in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen Personalausstattung und den Arbeitszeiten an den Kontrollstellen im Justizzentrum Frankfurt hat der Präsident des Landgerichts Frankfurt berichtet, dass es zu Beginn des Vertragsverhältnisses vereinzelte Beschwerden der Mitarbeiter des Dienstleisters gegeben habe. Auf Initiative des Landgerichts habe die „CIBORIUS Security & Service Solutions Frankfurt am Main GmbH“ wegen der ungenügenden Personalausstattung eine Qualitätssicherungs-Maßnahme in der Konzernzentrale in Berlin aufgesetzt. Nach Kenntnis der Landesregierung ist anschließend Besserung eingetreten.

Da die Regelungen zur Auftragsvergabe grundsätzlich für alle öffentlichen Stellen innerhalb Hessens identisch sind und der Fragesteller sowohl in der Überschrift als auch in seiner Vorbemerkung explizit das Sicherheitsgewerbe benannt hat, werden die Fragen überwiegend anhand der beispielhaften Darstellung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) im Sicherheitsbereich dargestellt. Die Vergabeverfahren für die Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen führt das Hessische Competence Center (dort die Zentrale Beschaffung) für den LBIH durch.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport, dem Kultusminister, der Ministerin der Justiz, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wieso beauftragt die hessische Landesregierung, bzw. deren Landesbetriebe nicht ausschließlich tarifgebundene Firmen?

Für Sicherheitsdienstleistungen werden ausschließlich tarifgebundene Firmen beauftragt. Der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen, gültig mit Wirkung vom 01.01.2019, wurde am 10.07.2019 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Bekanntmachung ist als Anlage 1 beigefügt. Somit sind alle Unternehmen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten, an den hessischen Tarif gebunden.

Gemäß § 4 HVTG sind Unternehmen verpflichtet, die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Ferner werden nach § 4 Abs. 2 und 3 HVTG Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. vom Mindestlohngesetz erfasst werden, vom LBIH nur an Unternehmen vergeben, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist bzw. die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entspricht.

Jeder Bieter und jede Bieterin hat die Einhaltung dieser Vorgaben durch Abgabe der Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestentgelt zuzusichern. Diese Erklärung ist mit dem Angebot einzureichen. Sofern für die Ausführung der Leistung Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen und diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, ist die Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestentgelt auch von diesen Unternehmen abzugeben und dem Angebot beizufügen. Sind die Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei Angebotsabgabe noch nicht bekannt, ist die Verpflichtungserklärung nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung vorzulegen.

Frage 2. Welche Kriterien legt die hessische Landesregierung in den o.a. Fällen bei den beauftragten Firmen, die nicht tarifgebunden sind, hinsichtlich Entlohnung, Arbeitsbedingungen und sozialen Kompetenzen, an?

Frage 3. Wie gewichtet die hessische Landesregierung bzw. ihre Landesbetriebe den Preis angebotener Dienstleistungen im Vergleich zu den in 2 genannten Kriterien und in Bezug auf die Qualität der angebotenen Dienstleistungen?

Frage 4. Welche nicht-tarifgebundenen Sicherheitsfirmen wurden in den vergangenen fünf Jahren von der hessischen Landesregierung oder ihren Landesbetrieben direkt beauftragt? (Bitte auflisten)

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gemäß den Vorgaben des § 4 HVTG (siehe Antwort zu Frage 1) ist der Sicherheitsdienstleister zur Einhaltung des allgemein verbindlichen Tarifs verpflichtet. Diese Vorschriften sind fester Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Nicht tarifgebundene Unternehmen kommen nicht zum Einsatz.

Da alle sicherheitsdienstleistenden Unternehmen zur Einhaltung des allgemein verbindlichen Tarifs verpflichtet sind und eine entsprechende Erklärung abzugeben haben, erfolgt keine derartige Gewichtung hinsichtlich der angefragten „nicht tarifgebundenen Firmen“.

Frage 5. Wie kontrolliert die hessische Landesregierung konkret, das von ihr oder ihren Landesbetrieben beauftragte Dienstleister sich an Tarifverträge halten und wie wird dies bei den Subunternehmen im Sicherheitsbereich überprüft?

Das Hessische Competence Center (dort die Zentrale Beschaffung) führt die Vergabeverfahren für die Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen für den LBIH durch. Als Vergabestelle prüft es die Angebote regelmäßig hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, insbesondere der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen. Weicht ein Angebot, das für den Zuschlag in Betracht kommt, erheblich von der Kostenschätzung bzw. erheblich von dem nächstgenannten höheren Angebot ab, erfolgt eine sog. vergaberechtliche Aufklärung. So wird der Bieter oder die Bieterin aufgefordert, die Angemessenheit der Preise und die Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes aufzuklären.

Dem Stundenverrechnungssatz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Er muss den tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Bieters, die zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns für den Auftragnehmer gelten, entsprechen. Sollten sich bei der Prüfung Zweifel dahin gehend ergeben, dass der Stundenverrechnungssatz den tarifvertraglich vorgegebenen Mindestlohn und die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge abdecken kann, hat der Bieter auf Anforderung seine Kalkulation zu erläutern bzw. weitere Kalkulationsunterlagen oder die Urkalkulation vorzulegen (§ 16 Abs. 1 HVTG). Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel an der Angemessenheit der Preise nicht beseitigen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Ein Ausschluss des Angebotes erfolgt auch dann, wenn der Bieter der verlangten Aufklärung gar nicht bzw. unzureichend nachkommt und die Zweifel daran, dass die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen von dieser oder diesem eingehalten werden, nicht ausgeräumt wurden.

Der auftraggebende LBIH führt zusätzlich Stichproben (auch bei Subunternehmen) durch. Bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff. HVTG wendet sich der LBIH an die Dienststellen der Zollverwaltung. Nachrichtlich ist in diesen Fällen auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Korruptionsschutz, zu informieren.

Frage 6. Was wird die hessische Landesregierung unternehmen, um die von ihr beauftragten Firmen zur Einhaltung der Tarifverträge zu bewegen?

Der LBIH führt regelmäßig stichprobenartige Überprüfungen ihrer Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer durch. Bei der Feststellung von Auffälligkeiten, d.h. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße gegen arbeits-, sozial- und/oder steuerrechtliche Vorschriften, die die Einschaltung der zuständigen Behörden, wie z.B. des Zolls erforderlich machen, erfolgt zur Klärung der weiteren Vorgehensweise die vorherige Abstimmung mit der Stabsstelle Interne Revision des LBIH sowie sodann die Einleitung der erforderlichen weiteren Schritte.

Frage 7. Welche Maßnahmen wird die hessische Landesregierung ergreifen, um den Betroffenen das ihnen vorenthaltene Gehalt zu erstatten bzw. erstatten zu lassen?

Es wird keine Möglichkeit zur Erstattung von nicht gezahlten, aber grundsätzlich rechtlich zu zahlenden Gehältern durch das Land gesehen. Jedoch sind der Landesregierung entsprechend in Frage kommende Fälle bisher auch nicht bekannt.

Sollte ein Arbeitgeber der Sicherheitsbranche in Hessen seinen Beschäftigten nicht den allgemein verbindlichen Tariflohn zahlen, so muss der Betroffene selbst seinen Arbeitgeber vor dem zuständigen Arbeitsgericht auf Zahlung der Gehaltsdifferenz verklagen, da die Zahlung des Entgelts eine der Leistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis ist. Es handelt sich also um einen individual-rechtlichen Anspruch des Beschäftigten gegen seinen Arbeitgeber. Für die Landesregierung gibt es keine Rechtsgrundlage, um vom Arbeitgeber vorenthaltenes Gehalt an die Beschäftigten zu erstatten.

Deshalb können auch die Kontrollen der Schwarzarbeitsbehörde beim Zoll oder der Regierungspräsidien nicht zum Ziel haben, Gehaltsansprüche der Beschäftigten beim Arbeitgeber einzuziehen und an die Beschäftigten zu erstatten. Die Kontrollen der zuständigen Behörden haben bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften ausschließlich zum Ziel, Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen Arbeitgeber einzuleiten. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann eine (Geld-)Strafe sein, nicht jedoch die Erstattung von Gehaltsdifferenzen an die Beschäftigten.

Aus den oben genannten Gründen sieht auch das HVTG bei Verstoß gegen die Tariftreuepflicht zwar die Möglichkeit von Vertragsstrafen oder Vergabesperrn vor, diese führen aber ebenfalls nicht zu einer Erstattung von Gehaltsansprüchen an die betroffenen Beschäftigten.

Frage 8. Welche Maßnahmen wird die hessische Landesregierung ergreifen, um Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz bei von ihr oder ihren Landesbetrieben beauftragten Firmen im Sicherheitsbereich zu unterbinden und zu ahnden?

Ungeachtet der o.g. umfänglichen Prüfung bei Auftragsvergabe und den Kontrollmöglichkeiten des auftraggebenden LBIH stellen die hessischen Regierungspräsidien als zuständige Aufsichtsbehörden die Einhaltung des Arbeitsschutzes und damit auch des Arbeitszeitgesetzes sicher. Betriebe werden u.a. aufgrund von Beschwerden anlassbezogen überwacht. Dazu wird die Arbeitszeitdokumentation stichprobenartig geprüft. Werden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt, so werden Maßnahmen, ggf. auch Anordnungen oder Ahndungen, eingeleitet, unabhängig davon, wer Auftraggeberin oder Auftraggeber der Betriebe ist.

Frage 9. Von welchen privaten Sicherheitsfirmen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien und Landesdienststellen in Sicherheitsbereichen tätig? (Bitte um Auflistung nach Ministerien, Landesdienststellen, Firmen und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Der Landesregierung liegen grundsätzlich keine Informationen über die eingesetzte Mitarbeiterzahl vor, da regelmäßig nur Bewachungszeiträume beauftragt werden und die Disposition der einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den beauftragten Unternehmen liegt. Daher sind die beauftragten Unternehmen mit der jeweiligen Anzahl der Aufträge bezogen auf die verschiedenen Ressortbereiche der Landesministerien in der beigefügten Anlage 2 dargestellt. Der Anlage liegt eine Auswertung der zentral durch den LBIH abgeschlossenen Aufträge der letzten fünf Jahre zugrunde. Für den in den Vorbemerkungen angesprochenen Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sind darüber hinaus auch die von der Dienststelle vor Ort geschlossenen aktuellen Aufträge enthalten.

Wiesbaden, 16. Dezember 2019

Dr. Thomas Schäfer

Anlagen



Land Hessen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 10. Juli 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 7. November 2018, gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2020 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom **1. Januar 2019**, für § 2 Abschnitt IV Nummer 3 jedoch ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger,
mit den weiter untenstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind § 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 10, Abschnitt III Nummer 3, Abschnitt VI, § 4 Nummer 7 bis 11, die §§ 5 und 6 sowie die Protokollnotizen 1 und 2.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 10. Juli 2019

III7 - 55m0200-0002/2019/001

Minister für Soziales und Integration
des Landes Hessen

Kai Klose



Anlage

Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 7. November 2018

§ 1

Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Stundengrundentgelt

	ab 01.01.2019 €/Stunde	ab 01.01.2020 €/Stunde
I. Interventionsdienst/Revierdienst		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	10,55	11,10
2. Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	10,94	11,36
II. Objektschutzdienst		
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	10,20	10,75
2. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	12,66	13,23
3. Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	13,21	13,72
(Die Nummern 4 bis 10 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)		
III. Sicherheitsmitarbeiter in Militärischen Anlagen		
1. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	12,33	13,30
2. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	13,36	14,30
(Die Nummer 3 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)		
IV. Sicherheitsmitarbeiter in US-Amerikanischen Einrichtungen		
1. Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften	12,33	13,09
2. Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	13,44	14,03
3. Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind		
	pauschal pro Schicht	3,25
V. Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften		
1. Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	11,56	12,00
(Abschnitt VI ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)		

§ 3

Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2019 €/Monat	ab 01.01.2020 €/Monat
1. Ausbildungsjahr	655,00	730,00
2. Ausbildungsjahr	755,00	830,00
3. Ausbildungsjahr	805,00	880,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.



§ 4

Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 1. Januar 2019 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des Konsolenbedieners
gemäß § 2 Abschnitt III Nummer 2 pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind,
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Ausbildungskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder Treibstofflagern
eine Zulage von pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Dienst-
hund ausüben und eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,
erhalten eine Zulage von pro Schicht 3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitsgebers
als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €

(Die Nummern 7 bis 11 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)

(Die §§ 5 und 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)

§ 7

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020 schriftlich kündbar. Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 9. Januar 2017, gültig vom 1. Januar 2017 nebst Protokollnotizen 1 bis 3, außer Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrags neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

(Die Protokollnotizen 1 und 2 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)

Auftragnehmer	Ressort (Anzahl Aufträge)									Gesamt
	HKM	HMdF	HMdIS	HMdJ	HMSI	HMUKLV	HMWEVW	HMWK	Stk	
AABD GmbH		3	1							4
AGSUS Agentur für Sicherheit und Schutz GmbH				2						2
All Service Sicherheitsdienste GmbH	4	6		15				2		27
Amin Khasawneh	3									3
Baumgart GmbH				1		3				4
Bohrer GmbH	4	4	14			4	2			28
CIBORIUS Security & Service Solutions Frankfurt am Main GmbH		2		4						6
CWS-boco Deutschland GmbH				1						1
Diegelmann Wach-Service GmbH				8			2			10
DSSD Darmstädter Sicherheitsdienste								2		2
DSS Sicherheits- u. Service GmbH				1						1
Dusmann Service Deutschland GmbH				1		5				6
DWS Service GmbH				10						11
EPS Sicherheitsdienst							2			2
GSE Protect				5				2		7
GS Sicherheitsdienst				1						1
Hensel Security e.K.				1						1
Hesse Management Group		2								2
Heym GmbH		5				3	4			12
Hochhaus Gebäudedienste e.K.							9			9
Industrieschutz Walter GmbH		2								2
ISK - Industrie Service Kempf							1			1
IWS Industrie-Werkschutz GmbH			3							3
Jallow-Security Protection			1				3			4
Kasseler Wach- und Schließdienst Bohrer GmbH				3						3
Kerger Baudienstleistungen GmbH	1									1
Lotz & Kovacs GmbH		2								2
Eberhard Meyer Sicherheitsdienst				1						1
MGM Mehl Gebäude Management GmbH						1	3			4
Optimal Facility GmbH				2			3			5
Pax Sicherheit und Service GmbH										2
Pond Security Service GmbH			24							24
Power GmbH				4						4
ProSecure Sicherheit und Service				1						1
secura protect Mitte GmbH	1		4	4					1	10
Securitas Alert Services	2									2
Securitas GmbH Mobil	2	4		3			1			10
Securitas Mobil GmbH	2	1		1			4			8
SECURITAS Sicherheitsdienste GmbH			2	2						4
Siba security service GmbH			12			4				16
Sicherheits-, Schutz- und Wachdienst GmbH Mittelhessen				1						1
SOV GmbH		8		3				1		12

SR Rund ums Haus Siegfried Rückert		1							1
Vodafone GmbH			1						1
VPSitex Deutschland GmbH									2
VSD Viktory Sicherheitsdienste GmbH									3
VSU Wachdienst Securitas GmbH							2		2
Wach- und Sicherheitsgesellschaft mbH				4					4
W.I.S. Sicherheit + Service	6								6
Wiesbadener Wach- und Schließgesellschaft Müller & Co. GmbH	6	7	3	10		6		12	44
WISAG Gebäudereinigung Hessen Nord		6					9		15
WISAG Gebäudereinigung Rhön GmbH & Co. KG		4				3			7
WOM Security & Service GmbH					2				2
WSG			1						1
WWD Dienstleistung GmbH			3						3